

---

Schöppingen, 3. Mai 2022

Nr. 08/2022

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
25.04.2022	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2022	2 - 4
29.04.2022	Wahlbekanntmachung der Gemeinde Schöppingen zur Landtagswahl am 15. Mai 2022	4 - 6
03.05.2022	Bekanntmachung 26. Satzung vom 03.05.2022 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974	6 - 7

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Schöppingen mit Beschluss vom 21.02.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	14.359.808 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	15.239.839 €

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.845.126 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.390.758 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.196.492 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.418.760 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	77.000 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 200.000 € festgesetzt.

### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf -880.031 € festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- |     |   |                 |
|-----|---|-----------------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | <b>209 v.H.</b> |
| 1.2 | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | <b>413 v.H.</b> |

### 2. Gewerbesteuer auf

**411 v.H.**

Die Angabe der Steuerhebesätze an dieser Stelle hat nur deklaratorische Bedeutung, da eine besondere Hebesatzsatzung erlassen wird.

## § 7

(Haushaltssicherungskonzept)

- entfällt -

## § 8

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 6.000,00 € als Einzelmaßnahmen darzustellen.

## § 9

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) zu einem Budget verbunden.

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen), 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) zu jeweils einem Budget verbunden.

Teilplanübergreifend werden alle Auszahlungsarten der Kontengruppe 78 (Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) zu einem Budget verbunden.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Transfererträge), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb des Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende vom Rat der Gemeinde Schöppingen am 21.02.2022 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2022 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 11.03.2022 angezeigt worden.

Der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen steht gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im

Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, Zimmer 18,

zur Verfügung.

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der derzeit gültigen Fassung kann der Haushaltsplan mit seinen Anlagen außerdem im Internet unter der Adresse [www.schoeppingen.de](http://www.schoeppingen.de), Rubrik „Verwaltung und Haushalt“ - „Aktuelle Haushaltsdaten“ eingesehen werden.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, 25. April 2022

gez. **Franz-Josef Franzbach**  
Bürgermeister

### **Wahlbekanntmachung der Gemeinde Schöppingen zur Landtagswahl am 15. Mai 2022**

1. Am Sonntag, 15. Mai 2022 findet die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Schöppingen gehört zum Wahlkreis 77 - Borken II. Das Gebiet der Gemeinde Schöppingen ist in sieben allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 24. April 2022 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann. Die Abgrenzung der Stimmbezirke und der Wahlräume kann während der allgemeinen Dienstzeit bei der Gemeinde Schöppingen, Wahlamt, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen eingesehen werden.

Für die Gemeinde Schöppingen werden zwei Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten ab 15.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen zusammen.

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**. Die Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers / der Wählerin ist unzulässig.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

**seine/ihre Erststimme** in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

**seine/ihre Zweitstimme** in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder
  - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen. Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
7. Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten

Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 26 Absatz 5 LWahlG).

8. Beachten Sie die in den Wahlräumen angebrachten Hygienehinweise. Halten Sie sich nicht länger als notwendig im Wahlraum auf und halten Sie Abstand. Bringen Sie nach Möglichkeit ein eigenes Schreibgerät mit. In Innenbereichen wird das Tragen einer Schutzmaske empfohlen.

Schöppingen, 29. April 2022

gez. **Franz-Josef Franzbach**  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **26. Satzung vom 03.05.2022 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung und der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974 hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am **02.05.2022** folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974 in der Fassung vom 25. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG NW Abfallentsorgungsgebühren.

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und der im § 19 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen genannte Personenkreis.

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Entsorgung von Abfällen am Wertstoffhof werden folgende Müllfraktionen gebührenfrei erhoben:

Altglas  
Altkleider/Schuhe  
Altmetall  
Ast- und Strauchwerk (inkl. Laub, Rasenschnitt und Vertikutiermaterial)  
CDs und DVDs (ohne Schutzhüllen)  
Styropor (nur aus Verpackungen)  
Elektro- und Elektronikschrott  
Möbelholz  
Sperrmüll  
Kühlgeräte  
Pappe/Kartonage  
Papier/Zeitschriften  
PE-Folien  
Leichtverpackung (LVP)

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für die Entsorgung von Abfällen am Wertstoffhof werden folgende Entgelte incl. MwSt. durch den Betreiber des Wertstoffhofes erhoben:

Restmüll (1m <sup>3</sup> -Minder-/Mehrmengen werden anteilig berechnet)	25,00 €
Bauholz (1m <sup>3</sup> - Minder-/Mehrmengen werden anteilig berechnet)	15,00 €
Baumischabfälle inkl. Tapetenreste (1m <sup>3</sup> - Minder-/Mehrmengen werden anteilig berechnet)	50,00 €
Bauschutt (1m <sup>3</sup> - Minder-/Mehrmengen werden anteilig berechnet)	15,00 €
PKW-Reifen (Stück)	3,00 €
LKW Reifen (Stück)	8,00 €

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Inhalt gestrichen

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 15. Mai 2022 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende vom Rat der Gemeinde Schöppingen am 02. Mai 2022 beschlossene 26. Satzung vom 03. Mai 2022 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974 wird gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW, S. 516), in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen vom 11. Oktober 1999, in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, 03. Mai 2022

gez. **Franz-Josef Franzbach**  
Bürgermeister